

Allianz Deutscher Produzenten – Film und
Fernsehen e.V.
Herrn Dr. Christoph E. Palmer
Vorsitzender der Geschäftsführung
Kronenstraße 3
10707 Berlin

**Vorgehensweise bei Corona-bedingten Produktionsverschiebungen und
-unterbrechungen
von ARD-Auftragsproduktionen**

Leipzig/Frankfurt, 18.03.2020
Seite 1/2

Lieber Herr Dr. Palmer,

die Intendantinnen und Intendanten der ARD haben gestern freiwillige Sofortmaßnahmen für eine schnelle und pragmatische Unterstützung der deutschen Film- und Fernsehwirtschaft beschlossen.

Um allen Beteiligten die nun notwendigen Schritte zu erleichtern und Klarheit zu schaffen, möchte ich Ihnen nachstehend den konkreten Beschluss zukommen lassen.

Diese Erklärung der ARD gilt für alle Auftragsproduktionen mit geplantem Drehbeginn bis einschließlich 30.04.2020, die ihren Dreh nicht fortsetzen oder nicht wie geplant beginnen können. Dabei orientiert sich die Definition der Auftragsproduktion an den Festlegungen der ARD-Eckpunkte 2.0.

1. Die geschlossenen Verträge haben weiterhin Gültigkeit. Die unterschiftsreifen Verträge werden abgeschlossen. Hieraus ergeben sich die Rechte und Pflichten. Diese sind jeweils im konkreten Einzelfall zu prüfen und zu bewerten.
Die Sender sind über die Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Fristen ebenso wie über andere finanzrelevante Entscheidungen des Produzenten/der Produzentin so rechtzeitig wie möglich zu informieren.

2. Die Produktionen sollen grundsätzlich fertig gestellt werden. Die Sender brauchen zur Erfüllung ihres gesetzlichen Programmauftrages die vielfältigen Qualitätsinhalte. Im Einzelfall können sich die Parteien aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen aber auch darauf verständigen, die Produktionen nicht fortzuführen.
3. Kommt es durch CORONA/CoVid-19 und darauf beruhenden Entscheidungen des Produzenten/der Produzentin oder der Behörden zu Drehverschiebungen und entstehen dadurch Kosten, so gelten für diese verschobenen Produktionen folgende Regelungen:
 - Die Produzentinnen und Produzenten müssen vorrangig alles tun, was zur Schadensminderung erforderlich ist.
 - Die Produzentinnen und Produzenten müssen ebenso vorrangig alle Ansprüche gegenüber Dritten (z.B. staatliche Regelungen wie Kurzarbeitergeld und Maßnahmen des Rettungsschirms, Versicherungen, Fördereinrichtungen) geltend machen und beantragen.
 - Die Mehrkosten, die durch die Verschiebung aufgrund von CORONA/CoVid-19 entstehen, sind gegenüber den Sendern/Degeto konkret nachzuweisen. Sie werden von Seiten der Degeto bzw. der/den zuständigen Landesrundfunkanstalten geprüft.
 - Die Sender/ Degeto beteiligen sich nach einer Entscheidung im Einzelfall freiwillig mit 50 Prozent an den Mehrkosten (unter Abzug der Ansprüche/Leistungen der Produzentinnen und Produzenten gegenüber Dritten und unter Beachtung der Schadensminderungspflicht der Produzentinnen und Produzenten), die durch die Verschiebung entstehen (Nettofertigungskosten).

Wir werden gemeinsam die Kraft haben, diese außergewöhnliche Situation zu bewältigen. Für weitere Gespräche stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüßen



Prof. Dr. Karola Wille
ARD-Filmintendantin



Christine Strobl
Geschäftsführerin Degeto